

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

IG Freiheit und Schutz fürs Dorf
Obere Gasse 7
4144 Arlesheim

Liestal, 21. Juni 2022

Petition betreffend «Teilzonenplan (TZP) Ortskern Arlesheim»

Sehr geehrter Herr Erbacher
Sehr geehrter Herr Mangold

Bezugnehmend auf Ihre am 30. März 2022 eingereichte Petition «Teilzonenplan (TZP) Ortskern Arlesheim» nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Die Ortsplanung und damit auch die Planung des Ortskerns – mitsamt der dazugehörenden Ausgestaltung von Zonenvorschriften – obliegt gemäss § 4 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) der Gemeinde Arlesheim. Sie kann für einzelne Teile des Gemeindegebietes Teilzonenpläne und Teilzonenreglemente erlassen, welche besondere Vorschriften enthalten (§ 18 Absatz 1 RBG). Formelle Anforderungen für die Abgrenzung dieser Teilgebiete bestehen indes nicht. Die Begründung von Planungsmassnahmen, die Abstimmung mit den anderen raumwirksamen Tätigkeiten sowie die Abwägung der Interessen sind in der Berichterstattung der Gemeinde darzulegen.

Derzeit befindet sich die Ortskernplanung in der Erarbeitungsphase. Sie wurde nach § 6a RBG dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Wie sich die Planung in der weiteren Bearbeitung aufgrund von Einwendungen aus der Bevölkerung oder durch die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der laufenden kantonalen Vorprüfung noch verändern wird, lässt sich zurzeit nicht beurteilen. Der Kanton oder die kantonalen Behörden sind jedoch weder zuständig noch besteht eine gesetzliche Grundlage, ein kommunales Planungsverfahren in diesem Planungsstand «einzustellen» oder zu widerrufen.

Eine Begutachtung gemäss Artikel 7 Natur- und Heimatschutzgesetz NHG durch die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD kann – falls für die Erfüllung einer Bundesaufgabe der Kanton zuständig ist – von der kantonalen Fachstelle (Kantonale Denkmalpflege) eingeholt werden. Ein Gutachten einer Bundeskommission (Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK bzw. der EKD) muss dann eingeholt werden, wenn bei der Erfüllung der Bundesaufgabe ein Objekt, das in einem Inventar des Bundes nach Artikel 5 aufgeführt ist (ISOS, BLN, IVS), erheblich beeinträchtigt werden kann, sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen stellen oder den Schutzziele nicht gebührend Rechnung getragen wird. Da die Schutzziele des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) und

des Bauinventars Basel-Landschaft (BIB) in der Planung berücksichtigt und umgesetzt werden, ist es nicht angezeigt, eine Bundeskommission für ein Gutachten zu beauftragen.

Die Aufsicht des Kantons in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden beschränkt sich auf die Rechtskontrolle mit dem Zweck, Rechtsverletzungen, Rechtsverzögerungen und Willkürentscheide der Gemeindeorgane zu verhüten (§ 3 Absatz 2 Gemeindegesetz). Diese Kontrolle findet abschliessend im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens allfällig überarbeiteter Teilzonenvorschriften statt. Im Genehmigungsverfahren werden Zonenvorschriften zudem auf ihre Rechtmässigkeit und – sofern kantonale Anliegen betroffen sind – auf ihre Zweckmässigkeit geprüft. Darüber hinaus steht den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch weiteren Personen und Vereinigungen die Möglichkeit der Einsprache offen (vgl. § 31 RBG).

Freundliche Grüsse

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin